



GEMEINDE LENGNAU

Besoldungs- und Spesenreglement

für den Gemeinderat Lengnau

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Lengnau:

12. Juni 2025

Inkrafttreten am:

1. Januar 2026

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat Lengnau erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Besoldungs- und Spesenreglement für den Gemeinderat.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1.2 Zweck

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, die Besoldung und die Spesen, inkl. Vergütungen, zwischen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Lengnau und dem Gemeinderat zu regeln.

1.3 Ergänzendes Recht

¹ Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements oder der -verordnung der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

1.4 Rechte und Pflichten

¹ Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

1.5 Verschwiegenheit / Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder von Behörden haben in Amtsangelegenheiten - sowohl während der Amtszeit als auch danach - Verschwiegenheit zu wahren.

1.6 Beginn/Ende Anspruch

¹ Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

2. BESOLDUNG, SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1 Festlegung der Besoldung

¹ Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang 1 festgesetzt.

2.2 Aufgaben des Gemeinderates

¹ Diese richten sich nach dem geltenden Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

2.3 Pauschale Besoldung

¹ In der Gemeinderatsbesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang 1 inbegriffen. Darin nicht enthaltene Leistungen werden separat entschädigt. Die Gemeinderatsbesoldung wird jeweils der Teuerung angepasst. Die Anpassung erfolgt analog der Regelung für das Gemeindepersonal.

2.4 Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat erhält für dienstliche Verrichtungen, welche nicht in der Gemeinderatsbesoldung enthalten sind, eine Entschädigung gemäss Anhang 1.

2.5 Spesen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung. Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben und sind im Anhang 1 geregelt.

² Bei auswärtigen Sitzungen (ausserhalb des Bezirks), Besprechungen und dergleichen werden die effektiven Auslagen ersetzt. Beim öffentlichen Verkehr werden die Fahrtkosten für das Billett der 2. Klasse vergütet.

³ Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Gemeinderatsbesoldung.

⁴ Die Telefon-, Auto- und ICT-Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang 1.

2.6 Festsetzung der Pensen und Besoldungsbasis

¹ Für den Gemeinderat werden aus Erfahrungswerten folgende Pensen veranschlagt:

Gemeindeammann	35 %
Vizeammann	25 %
Gemeinderat	20 %

² Zur Errechnung der Besoldung werden folgende Jahresgehälter als Grundlage genommen:

Gemeinderat / Vizeammann:	CHF 120'000
Gemeindeammann:	CHF 135'000

³ Die Pensen und die Höhe der Jahresbesoldung sind für jede Amtsperiode zu überprüfen und ggf. anzupassen.

3. ALLGEMEINES

3.1 AHV-Abrechnungspflicht

¹ Alle Besoldungen sind AHV abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau «Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder».

3.2 Pensionskasse

¹ Die Gemeinderäte sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Lengnau versichert.

3.3 Weiterbildung

¹ Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen und sind nach Möglichkeit im Budget ausgewiesen.

3.4 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Besoldung erfolgt monatlich. Ein 13. Monatsgehalt wird nicht entrichtet.

² Die Spesen und Kommissionsentschädigungen werden im Dezember ausbezahlt.

3.5 Besondere Regelungen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die im Einzelfall von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

3.6 Entschädigung bei Nichtwiederwahl, Krankheit und Unfall

¹ Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidungsdatum hinaus. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt.

² Da kein rechtliches Arbeitsverhältnis besteht, sondern eine Behördentätigkeit ausgeführt wird, besteht infolge Krankheit oder Unfall kein Anspruch auf Taggeld. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung gemäss Anhang 1 ab dem Monat der ärztlichen Krankschreibung für max. 12 Monate weiter ausgerichtet.

3.7 Versicherungen

¹ Die Gemeinde kann Mitglieder des Gemeinderates entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten versichern. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde, ausgenommen sind Sozialversicherungen.

3.8 Anhänge

¹ Der Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde am 12. Juni 2025 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

4.2 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

Lengnau, 12. Juni 2025

GEMEINDERAT LENGNAU

Gemeindeammann:

Sig. Viktor Jetzer

Gemeindeschreiber:

sig. Anselm Rohner

ANHANG 1

Gemeinderats Besoldung

Amt	Jahresbesoldung	Leistungen
Gemeindeammann	CHF 48'000	In der Besoldung enthalten sind: - Ordentliche Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung - Auflegesitzungen mit Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung - Gemeindeversammlungen inkl. Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung - Allgemeine Ressortbetreuung inkl. Behördengespräche mit Gemeinden der perspektive Surbtal - Repräsentationsaufgaben durch den Gemeinderat innerhalb des Bezirkes ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung (Aufzählung nicht abschliessend): - Bundesfeier - Neuzuzügeranlass, Seniorenanlass - Neujahrsanlass oder Silvesterapéro - Waldumgang, Waldarbeitstag - GV Innerortsvereinigung - Schulschlusssessen - Jungbürgerfeier - Personalausflug, Personalesen - Vereins- und Gewerbeanlässe - Weggespräche - Gratulationsbesuche - Gemeinderatsklausuren - Festivitäten der Gemeinde (Dorffeste) - Gemeinderatstreffen - Budgetsitzung
Vizeammann	CHF 30'000	
Gemeinderat	CHF 24'000	
	Entschädigung	Nicht inbegriffen: (Entschädigung nach Aufwand) - Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit anderen Behörden, Kommissionen, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen. - Repräsentationsaufgaben ausserhalb des Bezirks ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung (max. 2 Stunden pro Anlass) - Aus- und Weiterbildungsanlässe - Überregionale Kilometerentschädigung (ausserhalb des Bezirks und Nachbargemeinden gem. Personalreglement, -verordnung)
	CHF 240	
	(1 Tag)	
	CHF 140	
	(½ Tag)	
	Gemeindewerklohn / h	

Pauschalspesen:		Pauschale Telefonentschädigung, Kilometerentschädigung in Nachbargemeinden und Zurzibiet, sowie ICT Entschädigung, Verbrauchmaterial
Gemeindeammann	CHF 2'500	
Vizeammann	CHF. 2'000	
Gemeinderat	CHF 1'500	